

Q. 180.

X 2002 390

14

Ausschreiben

Xa
3559

Welcher Gestalt / vnd auff

was Termine / die auff nehem gehaltenem
Stiftstage zu Zeitz bewilligte Steuer
erlegt vnd geben werden sol.

M. DC. XXII.



BIBLIOTHECA
PUNICKAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(SAALE)

Dresden.



W

Für
sen /
vnd
allen
Vnt
sen v
mit z
Cap
Zeit
ihne
Era
fung
vnt
vnd
auf
chen
tho



In Gottes gnaden/

Wir Johann Georg/ Hertzog
zu Sachsen/ Gütlich/ Cleve vnd
Bergk/ des Heiligen Römischen
Reichs Erzmarschalech vnd Chur-

Fürst/ Landgraff in Düringen/ Marggraff zu Meis-
sen/ Burggraff zu Magdeburg/ Graff zu der Marck
vnd Ravensbergk/ Herr zu Ravensstein/ 2c. Fügen
allen vnd jeklichen vnsers Stiffts Naumburgk vnd Zeitz
Vnterthanen/ Vorwandten/ vnd die darinnen ihr we-
sen vnd auffenthalt haben/ wes Standes die seind/ hier-
mit zu wissen. Nach dem Vns ein Ehrwürdig Thumb-
Capitul gedachtes vnsers Stiffts Naumburgk vnd
Zeitz auff jüngst gehaltenem Stifftstage/ aus denen
ihnen vorgebrachten erheblichen vrsachen/ die Land- vnd
Francksteuer noch off Sechs Jahrlang/ nach vorfließ-
sunge voriges Stifftstages vorwilligter Termine in
vnterthenigkeit folgender gestalt zuentrichten bewilligt
vnd zugesagt/ Nemlichen: Die Landsteuer auff den alten
anschlagk/ von jederm neuen Schock hinfüro/ Jährliz-
chen Achzehen Pfennige auff zweene Termine/ als Bar-
tholomæi vnd Lætare, Bartolomæi dieses instehenden



Sechzehnhundert vnd zwen vnd zwanzigsten Jahres
damit anzufahen / Desgleichen die Francksteuer / von
jederm Eymmer süßen / auch Rheinischen vnd Fränckischen
Weinen zwölff Groschen / sechs Pfennige.

Von einem Eymmer gemeinen Landwein / Sieben
Groschen / Sechs Pfennige / von einem jedern Gebrewde
in der Stadt Naumburgk / vnd auff der Freyheit / da-
rauff Acht Naumburgische Malder geschüttet / Drenzig
Gülden. In der Stadt Zeitz / vnd im Städtlein Oster-
feldt aber / von jederm Gebrewde Bier / nach Bier Naum-
burgischen Maldern Gersten / Funffzehen Gülden.

Vnd was sonsten ausserhalb der Städte / Naumis-
burgk Zeitz vnd Osterfeldt im Stifft gebrawen / oder von
frembden Bieren eingelegt / verkauft vnd verzapfft wird /
so zuvor in vnsern Erblanden / nicht vorsteuer / von ei-
nem jedern Eymmer Sechsgroschen Jährlichen auff drey
Termine / als Lucia, Quasimodogeniti vnd Crucis,
Lucia auch dieses Sechzehnhundert vnd zwen vnd
zwanzigsten Jahres / damit zum ersten mal von den new-
en Gebrewden anzufahen / vnd beydes mit solcher Land-
vnd Francksteuer von obberührten Terminen anzureche-
nen / Sechs Jahrlang / wie obgemeldt zu Continüiren,
zureichen / vnd zugeben / alles besage vnd inhalts ermel-
tes Stifftstages Handlung vnd Abschiedes. Als
sol vermöge desselben oberwehnte Land- vnd Francksteuer
er / nachfolgender gestalt gegeben / einbracht vnd ober-
antwortet werden. Herrn

Herrn.

Solche Herren / in dem Stifft begütert / so Ritterdienste auff sich haben / die sollen von denselben mit dieser Steuer verschonet sein.

Ihre Vnderthanen aber solcher Güter / sollen nichts desto weniger den wehrt ihrer Habe vnd Güter / gleich des Stiffts Ampter / vnd derer vom Adel Vnderthanen versthewern.

Die Herren des Thumcapittels vnd alle Geistlichen.

Sollen von wegen ihrer Kirchen Zins vnd Einkommen dieser Steuer befreyet sein / Ihre Vnderthanen aber / vnd welche vom Capitul oder andern Geistlichen Standes Erbgüter oder werbende Baarschafft haben / vnd der Steuer nicht sonderlich befreyet sein / Auch der Klöster Vnderthanen / sollen diese Steuer gleichsfalls erlegen / Hette auch jemand ein Geistlich oder Klostergut an sich bracht / davon er keine Ritterdienste thete / solch Gut sol gleich andern Erbgütern versthewert werden.

Hospitalien / Gemeine Kästen vnd Schulen.

Sie Hospitalien / gemeine Kästen / Schulen vnd andere Krancke Leute / die nicht werben können / sollen von ihrem eigenen Einkommen / mit der Steuer nicht belegt werden.

Die von der Ritterschafft.

Sollen von allen ihren Lehngütern / welche mit Ritterdienst belegt vnd verdienet werden / dieser Steuer halben gänzlich frey sein.

Aber die Lehngüter / welche mit Ritterdiensten nicht belegt noch verdienet werden / die sollen sie so wol als die Erbgüter vnd werbende

de Bahrschafft verftewren / sie wehren dann dessen ausdrücklich anders befreyet.

Leibgedinge.

Die Wittfrawen von Adel / sollen von ihren eigenthümlichen Erbgütern / vnd werbender Bahrschafft / wo sie die haben / so ihnen nicht zu gänzlicher abrichtunge ihres Leibgutes aus den Lehen oder sonst gereicht worden / vnd sie förder zu ihrem vnterhalte ausgeliehen haben / die Steuer geben / Wo sie aber ihre Leibgüter auff Lehen haben / welche mit Ritterdiensten belegt sein / davon sollen sie nichts geben.

Von den Außländischen Personen / die Güter in dem Stifte haben.

Wesliche vom Adel / oder andere Außländische Personen Erbgüter / beweglich oder vnbeleglich / oder auch Lehngüter / die sie mit Pferden nicht verdienen / Als Forberge / Weinberge vnd anders im Stifte haben / die sollen sie / ein jeder nach seinem Stande vorstewern.

Von ausgeliehenem Gelde.

Dem Gelde das ausgeliehen ist / davon man einiges nutz zu erwarten / vnd die Zinse ganghafftig / an welchem ortho das sey / wenn solches bey andern Herrschafften nicht verftewert / vnd deswegen den verordneten Einnehmern dieser Steuer / nicht gnugsamer schein / daß dem also sey / vorgelegt wird / sol diese Steuer gegeben werden.

Do aber an eslichen ortho die Zinse nicht ganghafftig / so sol die Steuer mitlerweile / biß die vertageten Zinsen entrichtet / eingestellt / vnd alsdann vollkômlich erlegt werden.

Hetten auch sonst die Vnderthanen im Stifte Geld / in oder außserhalb des Stiffts / auff wiederkauff stehen / Sollen sie dasselbige

Wige gleich dem werbenden Gelde verfwern.

Befreyhete Häuser.

Die befreyheten Häuser / sollen den Erbgütern gleich / verfwert werden.

Welche Anstutz auffm Lande im Stifte haben.

Welcher auch / wes Standes der sey / Anstutz / oder andere Güter auffm Lande im Stifte hat / darauff keine Ritterdienste haften / so mit Pferden geleistet werden / der sol denselben seinen Anstutz / sampt seiner zugehörunge vnd andere Güter / gleich andern seinen Erbgütern verfwern.

Von Städten vnd Bürgern.

Die Commun / Bürger / Händler vnd Einwohner der Städte / Flecken oder Märkten / sollen von dem werth aller ihrer liegenden Güter / auch werbender Bahrschafft / vnd allen andern / nichts ausgeschlossen / dann Silber geschirre / Guldene Ketten / Kleinod / vnwerbende Bahrschafft / Hauszgerethe vnd Kleider / diese Steuer geben.

Von der Communen Güter auffm Lande / Vnd der Bürger Manlehen.

Welche Communen Güter auffm Lande haben / vnd dieselben mit Pferden nicht verdienen / die sollen sie andern Erbgütern gleich verfwern / do auch sonderliche Bürger Manlehen Güter haben / so mit Pferden nicht verdienet werden / davon sollen sie gleich andern ihren Gütern die Steuer geben.

Händler

Händler die im Stifte nicht gefessen.

SJejenigen / so werbunge vnd Handthierunge im Stifte treiben / vnd sich darinnen enthalten / oder ihre Factorn darinnen haben / ob sie wol mit eigenen Häusern / oder vnbeweglichen Gütern dorinnen nicht gefessen sein / sollen ihr Handelgeld / Zinse / vnd alles ihr werbend Gut vnd vermögen / so sie darinne haben / gleich den Bürgern / wie obstehet / in dieser Anlage versthewern.

Andere Personen / so im Stifte wesentlich / vnd doch nicht gefessen sein / vnd keinen Handel haben.

Alle andere Personen / die im Stifte nicht gefessen / es seind Ambsleute / Schösser / Bleitsleute / Schultheissen / Vorsteher der Clöster / Ambs vnd Stadtschreiber / Förster / Müller / Schmiede / Schäffer auff den Dörffern / Factor vnd andere / niemands ausgeschlossen / sollen ihre eigen Viehe / Schaffnöser / Haabe vnd Güter / gleich andern des Stifts Vnderthanen versthewern.

Der Bawersman.

Der Bawersman sol von allen seinen Gütern / liegende vnd fahrende / Kindviehe / Schaffnösern vnd Schweinen / dorinnen nichts ausgeschlossen sein sol / dann seine vnwerbende Bahr-schafft / Kleidunge / Haufgerethe / Viehepferde / Zug Ochsen / vnd Feder Viehe / solche Steuer geben.

Ob jemand's liegende Güter / vnd keine eigene behausunge hette.

Der sol / ob er gleich kein eigene behausunge hette / die gleich andern Vnderthanen versthewern.

Vvor

Invortagt Erbegeld / vnd ausstehen de Schulden.

Welcher von seinem Gut Erbegeld / oder sonst anderer vrsachen halben / Mahnhafftig schuldig ist / der sol nichts desto weniger / sein Gut nach wünderunge / vollkômlich ver stewern / doch mag er dem jenigen von dem Erbegelde / so in diesem Jahre / dorinnen die Steuer gefallen sol / vertagt vnd verzinset wird / die Steuer so hoch sich dieselbe erstreckt / abekürzen. Do aber das Erbegeld nicht verzinset / sol auch die Steuer davon nicht erlegt werden.

Wie obgeschriebene Steuer sol erlegt werden.

Sie von der Ritterschafft sollen bey den Pflichten / damit sie dem Stifte / vnd vns vorwandt / ihre Lehengüter / welche mit Pferden nicht verdienet / desgleichen die Erbgüter / vnd werbende Baarschafft / aber die von Städten vnd Bawerschafft vermittels einem geschwornen Eyde / ihre Güter schätzen / vnd diese Steuer erlegen.

An was Münze die Steuer sol erlegt werden.

Es sol die Steuer mit solcher Münze erlegt werden / wie solche inhalts vnserer Mandat / jedesmals genge vnd gebe.

Wo ein jeder seine Güter sol ver stewern.

In jeder sol seine Güter / derselben Lehen- vnd Zins Herrn / der die Erbgerichte dorauff hat / ver stewern / der da auch hierüber ein ordentlich Register / wie sich ein jeder geschakt / sol zu halten / vnd den verordneten Einnehmern / neben der Steuer / jedere frist / zu vberantworten schuldig sein / Welche aber bishero die Steuer in

S

die

die Empter entrichtet / die sollen sie noch darein geben / doch vnbes
schadet der Erbherrn zustehenden Gerechtigkeit vnd Gerichte.

Straff derer / so ihre Güter zu gering / vnd
nicht ihrem billichen werth nach versteinern /
oder ihre werbende Baarschafft verschweigen /
oder die auff die fällige Frist nicht
vberantworten.

Weiner hinderkommen / wer der auch sey / der seine Güter
vnd vermögen / auch die werbende Baarschafft / auff die Pflicht /
darauff es einem jedern / wie obgemelt / gelassen / ihren billichen
werth nach / nicht versteinern / vnd darinnen seine werbende Baar-
schafft verschweigen / oder die auff die gesetzte fristen nicht erlegen /
sondern seumig sein würde / der / oder dieselbigen sollen gebührlicher
weise / vnd nach gelegenheit / von Uns ernstlich gestrafft werden.



Anlangend die Tranksteuer auffs Getrancke Wein vnd Bier / im Stift Naumburg vnd Zeitz.

Wie im Stift gessen / mit Güttern so darinnen geles-
sen / belehnet / sollen von einem jedern Empter süßen auch Reiz-
nischen vnd Fränkischen Weinen / so eingelegt / verzapffe vnd
ausgeschanckt / es sey in Städten / Märkten / Flecken / oder auff Dörff-
fern / wie im Eingange vnterschiedlichen gemeldet / gegeben werden.
Von einem jedern Empter / gemeinen Landwein / so einem je-
dern von Jahre zu Jahre im Stift erwechset / erkaufft / ausge-
schanckt:

über
schanckt vnd verzapffe / oder bey Vassen / Vierteln / Tonnen / oder
Eymern verkaufft / so im Churfürstenthumb vnd vnsern Erblanden
nicht verstewert / Sieben Groschen / Sechs Pfennige.

Würde auch jemandes einigen gemeinen Landwein / der außser
halb des Churfürstenthumbs / vnserer Lande / vnd des Stiffts ge-
wachssen / an den orten / do man obgemelte stewer nicht geben darff /
erkauffen / einlegen vnd verzopffen / der sol von einem jedern Eymern /
Sieben Groschen / Sechspfennige geben / vnd mag darlegen auff
die Kanne / oder andere Maß so viel gesetzt / vnd desto thewerer aus-
geschanckt / oder das Schenckmas geringert werden / darmit der je-
nige / so ihnen verzapffe / die Stewer am Maß wieder herein bringe /
vnd mag ein jeder seinen Wein / den er bey Vassen / Vierteln oder
Tonnen verkaufft / darnach / vnd das die Stewer vber ihn allein
nicht gehe / verkauffen.

Von einem jedern gebrewde Bier / darauff in der Stadt Naum-
burgk / vnd auff der Freyheit / Acht Naumburgische Malder geschüt-
tet / sollen Dreyssig Gilden / es werde verkaufft / verführet / oder
ausgeschenckt / gegeben werden.

¶ Weil aber in der Stadt Zeitz / auch in dem Städtlein Oster-
feldt / auff jedes Gebrewde Bier / nur Vier Naumburgische Mal-
der geschüttet / vnd halb so viel als zur Naumburgk gegossen / so sol
jedes Zeitzische vnd Osterfeldische gebrewde / solcher vrsachen hal-
ben / mit funffzehen Gilden verstewert werden.

Was aber sonst außserhalb der Städte / Naumburg / Zeitz
vnd Osterfeldt / im Stiffte gebrawen / oder von frembden Bieren
eingelegt / verkaufft vnd verzapfft wird / so zuvorn im Churfürsten-
thumb nicht vorstewert / davon sol von einem jedern Eymern Sechs
Groschen entrichtet werden.

Dargegen wollen wir geschehen lassen / daß auff eine jedere Kan-
ne Bier / ein Pfennig / oder darnach viel Kannen in einen Eymern
gehen / also viel auff die Kanne / oder ein ander Maß gesetzt werden /

B ij

Damit

Darnit die / welche das Bier brawen / verkauffen / oder vmbß Geld
verzapffen / durch den auffßaß auffß Maß / so viel wieder bekommen /
als auff ein jedes Maß Kannen oder Eymmer gefaßt / vnd davon
gegeben.

Vnd sollen solche Steuer geben / alle / die im Stifte / auffm
Lande / vnd in Städten / des Bierbrawens befugt / sie seind Geist-
liche / Herrn / von Adel / Bürger oder Bawer.

Also / welche vom Capitel / Clerisey / vnd vom Adel / Bier
zu feilem kauff brawen / vnd selbst in ihren Häusern nicht austrin-
cken / die sollen von jederm Maß / so sie verkauffen / oder vmbß
Gelde in ihren Kresschmarn / oder sonsten auszapffen vnnnd ver-
schencken lassen / die obgedachte Steuer zugeben schuldig sein / die-
selbige auch wircklich an dem orth / da das Bier gebrawen / vnd zu
der zeit / da es bey Bassen / Vierteln / Tonnen / oder Eymern ver-
kaufft / oder ausgeschanckt wirdet / zu rechter gebührlicher zeit erle-
gen / es sey auffm Lande / oder in Städten / wo man auffm Kauff
Bier brawet / verkaufft oder ausschenckt.

Vnd sollen die Geistlichen / vnd von der Ritterschafft bey ih-
ren Leuten vnd Kresschmarn / die Bier zu brawen berechtiget sein /
desgleichen die Räte in Städten / bey ihren Bürgern / Kress-
schmarn / vnd Bierbrewern fleissige achtung darauff geben / wie viel
Scheffel Gersten oder Malß / auff jede Biere geschüttet / wie viel
Maß vnd Eymmer auff jede gebrewde gegossen / damit von jederm ge-
brewde vnd Eymmer die gebühr / wie obstehet / so bald solch Bier ver-
kaufft vnd verzapffe worden / vnd sonst zu rechter zeit vnnachlessig
erlegt / eingebracht / vnd daran nichts vnterschlagen / in einsackunge
vnd messunge des Malßes oder Gersten auch kein vorthail ge-
braucht werde. Da aber befunden / das in den Städten mehr dann
obbemelt geschüttet / sollen sie nach gelegenheit / wie sichs im giessen
ergeben wirdet / so viel auff jedes Bier nachfolgen / als es vff die-
selbige vbermas nach gelegenheit der Dreyßig Gilden auff ein Ge-
brewde zurechnen / austregt. Würde

Wärde aber in den Städten befunden / daß die Bürgerschaft
mit erlegung der Biersteuer seumig / vnd vor notwendig erachtet /
daß dieselbige gar oder halb entrichtet / ehe dann vntergestossen / oder
zu brauen angefangen / So sollen die Räte / solche Ordnunge zu
geben haben / das gegen empfahunge der Brewzeichen / die ganze
oder halbe Steuer erlegt.

Desgleichen sollen die vom Capitul vnd Ritterschafft / die
auffn Kauff brauen / ihre Steuern von allen Bieren / die sie vmb
Geld verkauffen / oder in ihren Kresschmarn auszapffen lassen / vnd
weigerlich einbringen / erlegen / vnd den Verordneten Einneh-
mern vberantworten / vnd sich solcher Steuer / wie obstehet erholen.

Do auch jemandes sein Bier im Brauhause vmbschläge / oder
im Keller verdürbe / So sollen die vom Capitul / Ritterschafft vnd
Städte derothalben gleichmessige vnd billiche einsehunge zuthun / vnd
die Steuern darnach zugerungern vnd anzulegen haben.

Vnd sol sich ein jeder Gerichtsherr vnd Stadt / hierinnen
vngefährlich vnd dermassen erzeigen / das gleichheit gehalten / vnd
niemandes kein Vorthail gestattet / oder nachtheil zugefügt werde.

Do auch im Stiffte frembde / ausländische Biere / so außserhalb
vnserer Lande gebrawet / eingelegt / vnd vmb Geld verzapfft / aus-
geschanckt oder verkaufft / des sol auch ein jeder Eymmer mit Sechs
Groschen versteueret werden.

Wie die Steuer sol erlegt werden.

Sie ganze vollkommene Steuer sol auff die Termine / wie vor-
her gedacht / erlegt / vnd damit biß zu ausgang der bewilligten
Sechs Jahr / verfahren werden.

Wer die Steuer einnehmen sol.

In jeder Gerichtsherr / welcher Erbgerichte hat / sol bemelte
Steuer von seinen Vnderthanen vñ Kresschmarn / desgleichen
die Räte in Städten Naumburg vnd Zeitz / von ihren Bür-
gern /

Blis

gern /

gern / zu Osterfeld aber / die Vorwesser der Probstei zur Raumburg
von den Einwohnern allda getrewlich vnd fleissig einbringen / vnd
auff oberwehnte fristen / den verordneten Einnehmern / als obberührt
zu Zeis / neben ordentlichen / versiegelten richtigen Registern / da-
rinnen begriffen / wie viel einheimische selbst erwachsene / auch fremb-
de vnd ausländische Weine / desgleichen inländische / eingebrawene /
auch frembde vnd außwertige Biere jedes orths / kauft oder ver-
zapfft / auch ein jeder der es befugt / vor sich selbst gebrawen / wie viel
Scheffel Malz oder Gersten auff jedes gebrewde geschut / vnd wa-
serley Maß / wie viel Faß oder Eymmer daraus worden / vnd wie viel
Eymmer jedes Faß helt / vnd ausgeschenckt wirdet.

Item / wie viel Faß / Viertel / Tonnen / oder Eymmer / aus-
ländischen frembden Weins / jedes orths eingelegt / oder verzapfft /
oder einem jedern Vnterthanen / jedes Jahres selbst vnterschiedlich
erwachsen / auch wie viel desselben an Wein vnd Bier erkaufft / vnd
bey weme solches geschehen / neben deme / wie viel davon verzapfft
oder verkaufft / auch wohin vnd weme solche verkauffunge geschehen /
vnd also an Wein vnd Bier / auff jedere frist im Rest blieben / ober-
antworten.

Welche Wein vnd Bier aber im Churfürstenthumb erkaufft /
versteuert / vnd ins Stifft gefähret / vnd ausgeschenckt / die dürffen
darinnen nicht noch einst verrechtet / sondern es sollen von Rätthen in
Städten / vnd Gerichtsherrn / jedes orths Polleten genommen /
vnd den verordneten Einnehmern / jeder frist / neben den Stewern
vberreicht werden / Daraus zubefinden / ob vnd das solche Stewern
zuuorn gegeben.

Die Personen / so zu Einnehmern
beyderley Stewern verordnet sein.

Heinrich

Heinrich von Gleiffenthal / re. Dechant zur Naumburgk.
Johan Ernst von Haugwitz / Praesident zu Zeitz.
Alexander von Ende zu Wildenborn.
Amptsvorwalter / vnd Regierender
Bürgermeister zu Zeitz.

B Egehren demnach hiermit / Ihr wollet mit allem
fleiß daran sein / Damit gemeiner des Stifftsta-
ges bewilligung vnd Abschiede eigentlich nachgegan-
gen / vnd die Steuern zum treulichsten einbracht vnd
erlegt werden / Daran geschicht unsere gnedigste vnd zu-
vorlesige meinunge / Zu Brkund mit unserm Sec-
ret besiegelt / vnd geben zu Dresden / den Siebenzehnen
den Monatsstag May / Anno 1622.

X 3559 101

[Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side]

1517

m.c.



Q. 180.

X 2002 390

14

Ausschreiben

Welcher gestalt /

was Termine / die auffnehen
Stiftstage zu Zeit bewilligt
erlegt vnd geben werde

M. DC. XXI



Dresden.

